

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Angewandte Informatik der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Digitale Medien vom 22. Januar 2020, geändert am 14. April 2021, 16. November 2022, 18. Januar 2023 und 17. April 2024**

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	22.01.2020	01.10.2020	29.09.2020 ( <a href="#">AM 18-2020</a> )
1. Änderung	14.04.2021	01.10.2021	15.11.2021 ( <a href="#">AM 46-2021</a> )
2. Änderung	16.11.2022	01.10.2023	18.10.2023 ( <a href="#">AM 56-2023</a> )
3. Änderung	18.01.2023		
4. Änderung	17.04.2024	01.10.2024	28.08.2024 ( <a href="#">AM 45-2024</a> )

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiums

§ 4 Module, Spezialisierungen

§ 5 Praxisprojekt

§ 6 Abschlussmodul Bachelor Digitale Medien

§ 7 Notenbildung der Module

§ 8 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen

§ 9 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

Anlage 1: Struktur des Curriculums

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Berufspraktische Ordnung

## **§ 1 Studienziele, akademischer Grad**

- (1) Die erfolgreiche Absolvierung des Studiums „Digitale Medien“ soll sicherstellen, dass die Absolvent\*innen die für die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Grundzüge des Fachgebiets überblicken, interdisziplinäre Probleme erfolgreich bearbeiten können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

- (2) Die Absolvent\*innen sind in der Lage, Aufbau, Funktionalität, Benutzbarkeit, und Barrierefreiheit multimedialer Systeme zu beurteilen. Kundenanforderungen für komplexe Systeme, insbesondere interaktive Web- und Multimediaanwendungen, können sie formalisieren, in Konzepte transformieren, planen, entwickeln und pflegen. Im Allgemeinen können sie Medienprodukte (online und offline) unter Berücksichtigung des gesamten Erscheinungsbildes, der Benutzerfreundlichkeit, der Barrierefreiheit und der Benutzbarkeit planen und erstellen. Alle diese komplexen Produkte und Systeme werden die Absolvent\*innen auch präsentieren, schulen und in Teamarbeit ein- und durchsetzen können.
- (3) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Fulda den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (Abkürzung: „B.Sc.“).

## **§ 2 Zulassung**

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester; hierbei müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte (Credits) erworben werden.

## **§ 4 Module, Spezialisierungen**

- (1) Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Mit Ausnahme des Wahlpflichtbereichs sind alle Module verbindlich. Das Modul Aktuelles Thema der Digitalen Medien (AI4029), kann mehrfach als Wahlpflichtmodul eingebracht werden, wenn es in unterschiedlicher Ausprägung belegt wurde. Aus dem Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten absolviert werden.
- (3) Eines der Wahlpflichtmodule kann frei aus benoteten Modulen anderer Bachelor-Studiengänge der Hochschule Fulda gewählt werden. Es können maximal 5 ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (4) Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich im 4. und 5. Semester Module wählen, die einer der beiden Spezialisierungen zugeordnet werden können: „Medieninformatik“ oder „Mediendesign“. Eine der Spezialisierungen kann als Ergänzung im Zeugnis ausgewiesen werden, sofern mindestens vier von fünf Wahlpflichtmodulen aus der gewählten Spezialisierung erfolgreich abgeschlossen wurden. Es kann nur eine Spezialisierung im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (5) Die Struktur des Curriculums der Anlage 1 weist die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zu den Spezialisierungen aus. Der Fachbereich stellt für jede Spezialisierung ein Modulangebot sicher, das bei ordnungsgemäßigem Studium den Erwerb einer Spezialisierung entsprechend Absatz 4 ermöglicht.

## **§ 5 Praxisprojekt**

- (1) Das Studium beinhaltet ein Praxisprojekt (AI1023), dessen Ablauf und Ausgestaltung in der Berufspraktischen Ordnung (Anlage 3) geregelt sind.

## **§ 6 Abschlussmodul Bachelor Digitale Medien**

- (1) Das Abschlussmodul Bachelor Digitale Medien (AI1417) besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sie kann auf Antrag der Studierenden durch die Erstprüfer\*in einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (3) Die Erstprüfer\*in der Arbeit muss dem Fachbereich Angewandte Informatik als Professor\*in angehören.

## **§ 7 Notenbildung der Module**

- (1) Mit Ausnahme der Module Bachelor-Projekt Digitale Medien (AI1147) und Praxisprojekt (AI1023) werden alle Module benotet.
- (2) In dem Modul Abschlussmodul Bachelor Digitale Medien (AI1417) wird das Kolloquium nicht benotet. Die Modulnote entspricht der Benotung der Bachelorarbeit.
- (3) Werden die Module Bachelor-Projekt Digitale Medien (AI1147) und Praxisprojekt (AI1023) sowie das Kolloquium des Abschlussmoduls Bachelor Digitale Medien (AI1417) erfolgreich absolviert, so erhalten sie jeweils die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“.

## **§ 8 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen**

- (1) Bis zu drei Modulprüfungen, welche die Studierenden innerhalb ihrer ersten fünf Fachsemester absolvieren, können entweder als nicht unternommen gewertet werden, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch) oder bei bestandener Prüfung einmal wiederholt werden (Notenverbesserung). Es zählt das bessere Ergebnis. § 20 Abs. 3 ABPO 2018 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind das Praxisprojekt (AI1023) sowie das Abschlussmodul Bachelor Digitale Medien (AI1417).
- (2) Fehlversuche und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen bei identischen Modulen aus anderen Studiengängen werden angerechnet.

## **§ 9 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen**

Entsprechend § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt am Fachbereich Angewandte Informatik ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL Verfahren). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind. Ausgenommen hiervon sind das Abschlussmodul Bachelor Digitale Medien (AI1417) sowie das Praxisprojekt (AI1023).

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Module Bachelor-Projekt Digitale Medien (AI1147) und Praxisprojekt (AI1023) die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten haben und alle benoteten Module mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung einer Modulnote ist das Produkt aus dem Skalierungsfaktor und der Zahl der ECTS-

Punkte des jeweiligen Moduls. Der Skalierungsfaktor beträgt 0,5 für alle Module aus den Semestern 1-2 und 1,0 für alle Module aus den Semestern 3-5. Die Note des Abschlussmoduls Bachelor Digitale Medien (AI1417) wird mit 12 ECTS-Punkten und dem Skalierungsfaktor 2,0 berücksichtigt. Die Beurteilungen der Module Bachelor-Projekt Digitale Medien (AI1147) und Praxisprojekt (AI1023) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

### **§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregel**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in dem Bachelor-Studiengang „Digitale Medien“ immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2014, zuletzt geändert am 22. Januar 2022. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2023. Studierende, die zum Stichtag 30. September 2023 alle zum Abschluss des Studiums erforderlichen Module mit Ausnahme des Moduls „Praxisprojekt (AI1023) und/oder des Abschlussmoduls Bachelor Digitale Medien (AI1417) erfolgreich absolviert haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2024 fortzusetzen. Danach erhalten die Studierenden eine Anerkennung der bereits erbrachten Leistungen gemäß einer vom Fachbereichsrat verabschiedeten Anerkennungsregelung. Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist auf Antrag möglich.

## **Anlage 3: Berufspraktische Ordnung**

### **Berufspraktische Ordnung der Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digitale Medien, Gesundheitstechnik, Wirtschaftsinformatik und Internationale Ingenieurwissenschaften**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen im Fachbereich Angewandte Informatik der Hochschule Fulda beinhaltet ein Praxisprojekt. Das Praxisprojekt umfasst ein Praxisvorseminar und eine Praxisphase. Es wird von der Hochschule vorbereitet und begleitet.
- (2) Die Praxisphase des Praxisprojekts wird auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziele des Praxisprojekts sind das Kennenlernen der Berufspraxis und der Erwerb von praktischen Fähigkeiten durch Mitarbeit an Aufgabenstellungen im Umfeld des Studienfelds.
- (2) Sieht der Studiengang Spezialisierungen vor, wird empfohlen die Arbeitsfelder des Praxisprojekts an dieser zu orientieren, sofern sich die Studierenden diese in ihrem Zeugnis ausweisen lassen möchten.

#### **§ 3 Status der Studierenden**

- (1) Während des Praxisprojekts bleiben die Studierenden an der HS Fulda mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikant\*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während des Praxisprojekts weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.
- (3) Sie sind verpflichtet, den zur Erreichung der Ziele erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.

#### **§ 4 Dauer und Zeitpunkt**

- (1) Das Praxisvorseminar muss zeitlich immer vor der 3-monatigen Praxisphase absolviert werden. Dies kann auf Wunsch der Studierenden auch in einem vorhergehenden Semester erfolgen.
- (2) Die Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten an einer Praxisstelle. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen.
- (3) Das Praxisprojekt soll im Abschlusssemester des Studiums stattfinden.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle innerhalb der Praxisstelle, aber nicht weniger als 35 Stunden pro Woche.

## **§ 5 Zulassung**

- (1) Für Bachelor Angewandte Informatik, Bachelor Digitale Medien und Bachelor Wirtschaftsinformatik gilt:  
Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer nachweislich die Module des 1. bis 4. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat oder aber den Nachweis von mindestens 135 ECTS der für den Studienabschluss erforderlichen Module, darunter alle Module des 1. und 2. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Für Bachelor Gesundheitstechnik gilt:  
Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer nachweislich die Module des 1. bis 5. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat oder aber den Nachweis von mindestens 165 ECTS der für den Studienabschluss erforderlichen Module, darunter alle Module des 1. bis 3. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Für Bachelor Internationale Ingenieurwissenschaften gilt:  
Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer nachweislich über Sprachkenntnisse auf Niveaustufe DSH 2 und die Module des 1. bis 6. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat oder aber den Nachweis von mindestens 195 ECTS der für den Studienabschluss erforderlichen Module, darunter alle Module des 1. bis 4. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 6 Praxisstelle**

- (1) Die Praxisstellen werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Kann der Vorschlag nicht genehmigt werden, so soll der Fachbereich eine Praxisstelle vermitteln.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz soll durch eine von der Praxisstelle benannte Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Die betreuende Person hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in die Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen.

## **§ 7 Betreuung durch die Hochschule**

- (1) Das Praxisreferat des Fachbereichs Angewandte Informatik berät die Studierenden vorwiegend in formalen Fragen. Dazu gehören insbesondere
  - (a) die Auswahl und Anerkennung von Praxisstellen,
  - (b) die Überprüfung und Bestätigung von Verträgen,
  - (c) die Auswertung und Überprüfung des ordnungsgemäßen Abschlusses des Praxisprojekts,
  - (d) die Beratung bei Konflikten zwischen den Studierenden und den betreuenden Personen in den Partnerunternehmen.
- (2) Ein professorales Mitglied eines der am jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche betreut und berät die Studierenden in allen fachlichen Belangen, die mit dem Praxisprojekt zusammenhängen.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die betreuende Professor\*in jeweils nach Ablauf eines Monats des Praxisprojekts in ausführlicher Form über den Arbeitsverlauf zu unterrichten.

## **§ 8 Vertrag**

- (1) Vor Beginn des Praxisprojekts schließen die Studierenden mit dem Unternehmen, welche die Praxisstelle anbietet, einen Vertrag ab. Der Vertrag ist dem Praxisreferat zur Zustimmung vorzulegen. Das Praxisprojekt ist vor Beginn des Praktikums anzumelden.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere
  - (a) die Verpflichtung der Studierenden,
    - den Weisungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
    - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist (Bericht über das Praxisprojekt).
  - (b) die Verpflichtung der Praxisstelle,
    - die Studierenden entsprechend der berufspraktischen Ordnung sorgfältig auszubilden,
    - in Abstimmung mit der betreuenden Professor\*in einen Arbeitsplan zu erstellen,
    - den Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis über den zeitlichen Verlauf und die Inhalte des Praxisprojekts auszustellen und den zu erstellenden Bericht zu prüfen und abzuzeichnen,
    - den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen des Fachbereichs Angewandte Informatik zu ermöglichen,
    - eine Person als Praxisbetreuung sowie als Ansprechperson der Hochschule Fulda zu benennen.

## **§ 9 Anerkennung**

- (1) Die Studierenden beantragen im Praxisreferat die Anerkennung des Praxisprojekts unter Vorlage des von der betreuenden Professor\*in genehmigten Berichts sowie des Tätigkeitsnachweises.
- (2) Wird das Praxisprojekt anerkannt, so erhält das Modul Praxisprojekt die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Studienaufenthalte im Ausland auf der Basis bestehender Kooperationsverträge können als Praxisprojekt anerkannt werden.